

Datum: 01.12.2014
Vorlagen- Nr.: 15/001
Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 05/2015. Mai 2015

Entgeltordnung
für die Nutzung der Stollberger Turnhallen
mit den Ortsteilen

Die nachfolgende Benutzerordnung regelt die Benutzung der von der Stadt Stollberg für die ortsansässigen Schulen, Verbände und Vereine unterhaltenen Turnhallen sowie die Entgelte, die für die Benutzung dieser Hallen erhoben werden.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Stollberg kann im Rahmen dieser Entgeltverordnung für die Benutzung der Sportstätten auf Antrag ihre Sportstätten für Sportvereine, Sport- und Freizeitgruppen zur Verfügung stellen. Die Überlassung der Hallen wird durch die Erstellung von Belegungsplänen geregelt. Anträge sind immer zum neuen Schuljahr zu stellen, da sich Änderungen in den Stundenplänen ergeben können.
- (2) Die Sportstätten stehen vorrangig dem Schulsport und den Ganztagsangeboten zur Verfügung. Die noch verbleibenden Übungsstunden mit Ausnahme der Wochenenden und Feiertage ist durch Vereine und Sportgruppen bis 22.00 Uhr gestattet. Mit Ausnahme der Weihnachtsferien sind die Turnhallen während der Ferien (nach Rücksprache mit der Stadt Stollberg) geöffnet.
- (3) Wird durch eine geplante Veranstaltung die schulische Nutzung der Hallen beeinträchtigt, so hat die schulische Nutzung in der Regel Vorrang. Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes sind gesondert anzumelden. Einzelentscheidungen zur Nutzung an Wochenenden und Feiertagen wird dann getroffen.
- (4) Die Entgelte dienen der Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten.

§ 2

Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Turnhallen sind Nutzungsentgelte für die Turnhallen der Stadt Stollberg und den Ortsteilen Beutha und Gablenz zu entrichten.
Entgeltschuldner sind die Benutzer.

§ 3

Nutzungsentgelte für Vereine, Sport- und Freizeitgruppen

Gruppe	Grundpreis pro Stunde	Ortssässige Gruppen, Vereine		Auswärtige Gruppen, Vereine	
		A Vereine	B Freizeitgruppen	A Vereine	B Freizeitgruppen
Turnhallegebühr Stollberger TH	8,00 €	8,00	10,00	16,00	20,00
Turnhallegebühr Gablenz	6,00	6,00	8,00	12,00	16,00
Turnhallegebühr Beutha	7,00	7,00	9,00	14,00	18,00

Für Kinder und Jugendliche gilt eine Ermäßigung um 50%.

Für die Sportart Badminton gilt eine zusätzliche Ermäßigung um 50%.

§ 4

Nutzungsentgelte für Veranstaltungen/ Gewerbliche Zwecke

ohne Eintritt		mit Eintritt	
ohne	mit	ohne	mit
Bewirtung		Bewirtung	
50 €	100 €	70 €	150 €

§ 5 Fälligkeit der Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen 2 x jährlich per Bescheid vom 01.01. - 30.06. und 01.07. - 31.12. des lfd. Jahres,
- b) bei Nutzung der Sportanlagen für Einzelveranstaltungen werden Nutzungsverträge abgeschlossen mit der Gebühr für die jeweilige Sportstätte sowie Zeitraum.
Dem jeweiligen Nutzer werden die Nutzungsentgelte separat in Rechnung gestellt.
- c) Das Nutzungsentgelt ist bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen für den gesamten im Vertrag festgesetzten Zeitraum zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. 07. 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen für Turnhallen und Sportplätze außer Kraft.

Stollberg, den 03.02.2015

Schmidt
Oberbürgermeister

Siegel